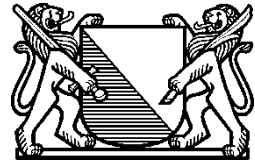


Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PS240131-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller und Oberrichter Dr. E. Pahud
sowie
Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Götschi

Urteil vom 19. August 2024

in Sachen

A. _____ GmbH,

Schuldnerin und Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw X. _____,

gegen

Stiftung B. _____,

Gläubigerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Konkurseröffnung**

**Beschwerde gegen Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Zürich
vom 10. Juli 2024 (EK241100)**

Erwägungen:

1.1 Die Schuldnerin, Konkursitin und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Schuldnerin) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die insbesondere den Betrieb eines Akkordbauunternehmens, insbesondere Ausführung von Bauarbeiten aller Art in den Bereichen ... bezweckt. Sie wurde am tt.mm.2020 ins Handelsregister eingetragen (vgl. act. 9). Einziger Gesellschafter und Geschäftsführer ist C._____.

1.2 Mit Urteil vom 10. Juli 2024 (act. 3 = act. 7 [Aktenexemplar]) eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zürich 9 (nachfolgend: Betreibungsamt) den Konkurs über die Schuldnerin für eine Forderung der Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Gläubigerin) von Fr. 5'500.– und Fr. 155.– Betreibungskosten (a.a.O.).

1.3 Mit Eingabe vom 22. Juli 2024 (Datum Poststempel) erhob die Schuldnerin Beschwerde (act. 2) gegen das vorinstanzliche Urteil und reichte zahlreiche Beilagen ein (act. 5/3-24). Sie beantragt, es sei das vorinstanzliche Urteil vom 10. Juli 2024 unter ausgangsgemässen Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) aufzuheben. In prozessualer Hinsicht ersucht sie um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (vgl. a.a.O. S. 2).

1.4 Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 6/1-11). Mit Verfügung vom 25. Juli 2024 (act. 13) wurde der Beschwerde einstweilen keine aufschiebende Wirkung zuerkannt. Gleichzeitig wurde die Schuldnerin darauf hingewiesen, dass sie ihre Beschwerde im Sinne der Erwägungen noch bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist am 6. August 2024 ergänzen könne. Mit Eingabe vom 6. August 2024 (act. 15) reichte sie eine (zweite) Beschwerdeschrift mit weiteren Beilagen ein (act. 16/1-7). Mit Verfügung vom 8. August 2024 (act. 17) wurde der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Das Verfahren ist spruchreif. Der Gläubigerin ist ein Doppel der Beschwerdeschriften (act. 2 und act. 15) zur Kenntnisnahme zuzustellen.

2.1 Der erstinstanzliche Entscheid über die Konkureröffnung kann innert 10 Tagen mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkureröffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld getilgt ist (Tilgung), der geschuldete Betrag beim oberen Gericht zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist (Hinterlegung) oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hat (vgl. Art. 174 Abs. 2 SchKG). Was die Zulässigkeit neuer Tatsachenbehauptungen und Beweismittel betrifft, weicht das SchKG für dieses Beschwerdeverfahren von den allgemeinen zivilprozessualen Regeln ab (vgl. Art. 326 ZPO): Neue Tatsachen, die vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind, können mit der Beschwerdeschrift ohne Einschränkung geltend gemacht werden. Zudem können mit der Beschwerdeschrift auch bestimmte im Gesetz vorgesehene Konkurs hinderungsgründe, die sich nach dem erstinstanzlichen Entscheid ereignet haben (Tilgung, Hinterlegung, Gläubigerverzicht), geltend gemacht werden, wenn der Schuldner gleichzeitig seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht (Art. 174 Abs. 1 und 2 SchKG).

2.2 Das vorinstanzliche Urteil wurde der Schuldnerin am 11. Juli 2024 zugestellt (act. 6/11). Somit lief die 10-tägige Beschwerdefrist während der Betreibungsferien (15. bis 31. Juli) ab (vgl. Art. 56 Ziff. 2 SchKG). Daher verlängerte sich diese bis zum dritten Arbeitstag nach Ablauf der Betreibungsferien und endete somit am 6. August 2024 (vgl. Art. 63 SchKG i.V.m. Art. 56 Ziff. 2 SchKG; vgl. OGer ZH PS220119 vom 11. August 2022 E. 2.1 m.w.H.). Die Beschwerdeeingaben der Schuldnerin (act. 2 und act. 15) wurden somit samt Beilagen rechtzeitig eingereicht.

2.3 Die Schuldnerin beruft sich auf den Konkurs hinderungsgrund der Hinterlegung (Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). Sie belegt, die Konkursforderung samt Betreibungskosten (vgl. act. 2/1 i.V.m. act. 2/3) bzw. einen Betrag von Fr. 5'655.–, am 18. Juli 2024 bei der Obergerichtskasse hinterlegt zu haben (act. 8/1). Weiter hat sie gemäss Bestätigung des Konkursamtes Altstetten-Zürich am 18. Juli 2024 zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens und des Konkursgerichts Fr. 1'000.– sichergestellt (act. 5/4). Damit ist belegt, dass die Schuldnerin die der

Konkurseröffnung zugrunde liegende Forderung samt Kosten und Gebühren (nach der Konkurseröffnung) bezahlt bzw. hinterlegt hat.

2.4 Da die Schuldnerin die Konkursforderung samt Zinsen, Kosten und Gebühren jedoch erst nach der Konkurseröffnung bezahlte, hat sie überdies ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen, um die Aufhebung der Konkurseröffnung zu erreichen (vgl. Art. 174 Abs. 2 SchKG). Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel vorhanden sind, mit denen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Die Schuldnerin hat deshalb aufzuzeigen, dass sie in der Lage ist, in näherer Zukunft ihren laufenden Verbindlichkeiten nachzukommen sowie die bestehenden Schulden abzutragen. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen die Schuldnerin noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen. Anders verhält es sich jedoch, wenn keine Anhaltspunkte für eine Verbesserung der finanziellen Lage zu erkennen sind und die Schuldnerin deshalb auf unabsehbare Zeit hinaus als illiquid erscheint. Auch wenn die Schuldnerin die Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen muss, so genügen ihre Behauptungen allein nicht. Sie muss die Angaben durch objektive Anhaltspunkte untermauern, so dass das Gericht den Eindruck hat, die Behauptungen seien zutreffend, ohne das Gegenteil ausschliessen zu müssen (vgl. BGE 132 III 715 E. 3.1; 132 III 140 E. 4.1.2).

Erhöhte Anforderungen an die Glaubhaftmachung sind zu stellen, wenn – wie hier (vgl. act. 5/6) – Beteiligungen im Stadium der Konkursandrohung oder Pfändungsankündigungen in Beteiligungen nach Art. 43 SchKG vorhanden sind. Es liegt an der Schuldnerin, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, ihre Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen (vgl. BGer 5A_251/2018 vom 31. Mai 2018 E. 3.1; 5A_181/2018 vom 30. April 2018 E. 3.1; 5A_93/2018 vom 18. April 2018 E. 4.1).

Nach Praxis der Kammer genügt es zur Annahme der Zahlungsfähigkeit, wenn glaubhaft gemacht ist, dass die Schuldnerin die aktuell dringendsten Verpflichtungen bedienen kann und innert längstens zweier Jahre neben den laufenden Verbindlichkeiten auch die bestehenden Schulden wird abtragen können (vgl. statt vieler OGer ZH PS140068 vom 29. April 2014 E. 2.2 S. 6).

2.4.1 Vorab ist festzuhalten, dass die Schuldnerin trotz Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht (vgl. Art. 957 Abs. 1 Ziff. 2 OR) insbesondere keinen Zwischenabschluss und keine Jahresabschlüsse einreichte. Sie scheint denn auch bereits seit dem Jahr 2022 ihre Buchhaltung nicht (nach-)geführt zu haben, hat sie damit doch gerade erst ein Treuhandbüro beauftragt (vgl. act. 2 Rz. 24 i.V.m. act. 5/24). Dadurch ist die Liquiditätsprüfung erheblich erschwert.

2.4.2 Wesentlichen Aufschluss über das Zahlungsverhalten und die finanzielle Lage einer Schuldnerin gibt insbesondere der Auszug aus dem Betreibungsregister. Aus dem eingereichten 7-seitigen Betreibungsregisterauszug vom 11. Juli 2024 (act. 5/6) geht hervor, dass die Schuldnerin bereits vier Monate nach ihrer Eintragung im Handelsregister erstmals betrieben wurde. Insgesamt gehen – neben 43 bezahlten Betreibungsforderungen – 21 offene Beteiligungen der Schuldnerin über total Fr. 270'759.41 hervor. Davon befinden sich sechs Beteiligungen in der Höhe von insgesamt Fr. 65'354.87 im Stadium der Konkursandrohung, vier Beteiligungen in der Höhe von Fr. 77'939.17 im Stadium der Pfändung, vier Beteiligungen in der Höhe von Fr. 75'047.52 im Stadium des Rechtsvorschlags und sieben Beteiligungen in der Höhe von Fr. 52'417.85 im Stadium des Zahlungsbefehls. Wie die Schuldnerin zutreffend darlegt (vgl. act. 2 Rz. 9), gelang es ihr in den vergangenen Jahren, zahlreiche in Beteiligung gesetzte Forderungen zu begleichen. Dies gelang ihr in diesem Jahr nur noch in Einzelfällen. Die Schuldnerin hat in den letzten Jahren nicht nur zahlreiche Beteiligungen in namhafter Gesamthöhe auflaufen lassen; es häuften sich in diesem Jahr auch innerhalb von nur sechs Monaten 17 neue Beteiligungen über eine Gesamtsumme von über Fr. 180'000.– an, wovon sich fünf Beteiligungen bereits im Stadium der Konkursandrohung befinden. Dies zeugt von erheblichen Zahlungsschwierigkeiten und deutet auf eine nicht mehr bloss vorübergehende Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin hin.

Zu den Beteiligungen im Stadium der Konkursandrohung: Es erscheint glaubhaft, dass sich die Beteiligungsforderung von D. _____ über Fr. 6'525.64 am 16. August 2023 aufgrund einer Teilzahlung der Schuldnerin im Umfang von Fr. 3'000.– auf Fr. 3'525.64 reduziert hat (vgl. act. 2 Rz. 11 i.V.m. act. 5/10 S. 3

und act. 15 S. 2 i.V.m. act. 16/2). Ebenfalls glaubhaft erscheint aufgrund der eingereichten E-Mail der Stiftung B. _____ vom 31. Juli 2024 (act. 16/1), dass deren Betreuungsforderung über Fr. 5'500.– mit der (ursprünglichen) Betreibungs-Nr. 2 dieselbe ist wie jene mit der Betreibungs-Nr. 1 (vgl. act. 15 S. 2), die der Konkursöffnung zugrunde liegt und welche die Schuldnerin hinterlegt hat (vgl. oben E. 1.2 und 2.3). In Bezug auf die Forderung der Stiftung Auffangeinrichtung BVG in der Höhe von Fr. 33'980.34 macht die Schuldnerin geltend, diese beruhe auf einer fehlerhaften Beitragsberechnung. Vermutlich sei die Beitragsforderung fälschlicherweise anhand von acht statt zwei Betriebsangestellten berechnet worden. Sie habe diese Berechnung am 5. Juni 2024 beanstandet. Laut ihrer Schätzung betrage die Beitragsschuld nur Fr. 8'495.– (act. 2 Rz. 14). Die Schuldnerin bestätigt zwar unterschriftlich, dass sie seit 21. Juni 2024 nur noch zwei Angestellte habe (vgl. letzte Seite von act. 5/12). Aus der eingereichten Korrespondenz mit der Stiftung Auffangeinrichtung BVG vom 5. Juni 2024 (act. 5/12) geht jedoch nicht hervor, dass sich diese beantragte Neuberechnung auf die erwähnte Betreuungsforderung über Fr. 33'980.34 bezieht. Auch legt die Schuldnerin nicht dar, dass sich die Forderung auf das Beitragsjahr 2024 bezieht. Aus dem eingereichten Auszug des Beitragskontos der Schuldnerin bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG (act. 16/3) ergibt sich allerdings per 2. August 2024 nur noch ein Kontosaldo von minus Fr. 5'164.19, wie die Schuldnerin geltend macht (act. 15 S. 2). Doch lässt sich nicht nachvollziehen, weshalb sich die in Betreuung gesetzte Forderung von Fr. 33'980.34 auf Fr. 5'164.19 reduziert haben soll. Gemäss diesem Auszug wurde zwar unter anderem eine Position unter dem Titel "Betreibung Beiträge" über Fr. 30'991.05 am 2. August 2024 storniert. Gleichzeitig wurde jedoch valuta desselben Datums unter dem gleichen Titel ein Betrag von Fr. 30'300.78 als "Gutschrift" verbucht (vgl. act. 16/3 S. 2). Die erhöhten Anforderungen an die Glaubhaftmachung sind diesbezüglich jedenfalls nicht erfüllt. Insgesamt ist daher von offenen Betreuungsforderungen in der Höhe von insgesamt Fr. 56'854.87 im Stadium der Konkursandrohung auszugehen. Nähme man zu Gunsten der Schuldnerin an, dass sich die Forderung der Stiftung Auffangeinrichtung BVG wie geltend gemacht reduzierte, wären es Fr. 28'038.72.

Zu den Betreibungen im Stadium des Rechtsvorschlags: Die Schuldnerin bringt vor, die Betreibungsforderungen der E. _____ GmbH in der Höhe von insgesamt Fr. 65'967.12 (Fr. 21'453.07 + Fr. 40'321.35 + Fr. 4'192.70) seien nicht fortgesetzt worden. Die E. _____ GmbH habe die jeweiligen Beträge mit neuen, teils unbegründeten wie schikanösen Forderungen kumuliert und wiederum einzelfallweise in Betreibung gesetzt. Sie (die Schuldnerin) habe zwischen März 2022 und November 2023 Zahlungen (zuhanden der E. _____ GmbH) an das Betreibungsamt im Umfang von Fr. 56'507.03 (act. 5/6 S. 3-5) und Direktzahlungen an die E. _____ GmbH in der Höhe von Fr. 37'458.50 (act. 5/7 S. 4 und act. 5/8 S. 7) geleistet, weshalb sie schuldrechtlich offensichtlich vollständig auseinandergesetzt seien (act. 2 Rz. 10). Ob mit diesen Zahlungen die Betreibungsforderungen der E. _____ GmbH getilgt wurden, ist nicht nachvollziehbar. Dies ist im Übrigen auch fraglich, da die Summe der Zahlungen die in Betreibung gesetzten Forderungen der E. _____ GmbH um Fr. 27'988.41 übersteigt. Dass die Schuldnerin mit diesen Zahlungen die Betreibungsforderungen getilgt haben soll, erscheint deshalb nicht glaubhaft. Dieselben Überlegungen gelten auch für die in Betreibung gesetzte Forderung der F. _____ GmbH über Fr. 9'080.40, welche die Schuldnerin mittels Zahlungen von April und Mai 2023 in der Höhe von insgesamt Fr. 13'904.17 (Fr. 6'079.43 + Fr. 1'407.98 + Fr. 1'811.50 + Fr. 2'222.27 + Fr. 2'382.99) getilgt haben will (vgl. act. 2 Rz. 12 i.V.m. act. 5/11). Damit ist von noch offenen Betreibungsforderungen in der Höhe von insgesamt Fr. 75'047.52 im Stadium des Rechtsvorschlags auszugehen.

Zu den übrigen Betreibungsforderungen äussert sich die Schuldnerin in ihren Eingaben nicht. Nach dem Gesagten ist von offenen Betreibungsforderungen in der Höhe von total Fr. 262'259.41 auszugehen (Fr. 56'854.87 [Konkursandrohung] + Fr. 77'939.17 [Pfändung] + Fr. 75'047.52 [Rechtsvorschlag] + Fr. 52'417.85 [Zahlungsbefehl]). Ginge man von offenen Beitragsforderungen der Stiftung Auffangeinrichtung BVG von nur noch Fr. 28'038.72 aus (s.o.), wären es Fr. 233'443.26.

2.4.3 Die Schuldnerin macht geltend, ihr stünden kurzfristig abrufbare Mittel im Umfang von Fr. 46'102.63 zur Verfügung (act. 15 S. 3 i.V.m. act. 16/4-7). Ihr

Bankguthaben per Ende Juli 2024 betrage Fr. 13'168.46 (act. 16/4) und es seien Zahlungseingänge von Debitoren im Umfang von Fr. 32'934.17 zu erwarten. Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA habe am 30. Juli 2024 eine Zahlung ausstehender Taggelder von Fr. 6'155.80 in Auftrag gegeben (act. 16/5), die Grosskundin G._____ AG bestätige mit Schreiben vom 5. August 2024 (act. 16/6), dass sie je nach Ausgang des hängigen Beschwerdeverfahrens innert dreier Arbeitstage den seitens der Schuldnerin bereits in Rechnung gestellten Betrag von Fr. 23'010.95 begleichen werde, und die H._____ AG werde eine Zahlung über Fr. 3'767.42 leisten, wie diese mit E-Mail vom 6. August 2024 bestätige (act. 16/7). Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass der Schuldnerin ein Betrag von Fr. 46'102.63 kurzfristig zur Verfügung stehen würde, stünden diesen Mitteln wie gesehen Betreibungen im Stadium der Konkursandrohung von Fr. 56'854.87 bzw. von Fr. 28'038.72 und Betreibungen im Stadium der Pfändung von Fr. 77'939.17 gegenüber. Damit gelingt es der Schuldnerin nicht, glaubhaft zu machen, dass sie die aktuell dringendsten Verpflichtungen bedienen kann.

Zu den laufenden Verbindlichkeiten bringt die Schuldnerin lediglich vor, ihre einzigen laufenden Verbindlichkeiten seien Lohnkosten von monatlich Fr. 11'500.-; sie beschäftige derzeit nur noch zwei Angestellte. Ausgaben für Lieferanten und Einkäufe habe sie gegenwärtig keine (vgl. act. 2 Rz. 16, letzte Seite von act. 5/12). Dass die Schuldnerin als Akkordbauunternehmen neben den (im Übrigen auch nur behaupteten) Lohnkosten keine anderen laufenden Verpflichtungen – wie beispielsweise Material-, Werkzeugs-, Betriebs-, Versicherungs- oder Transportkosten – hat, erscheint nicht glaubhaft. Es ist deshalb auch nicht nachvollziehbar, wie sie ihren nicht unerheblichen vertraglichen Verpflichtungen in den laufenden Projekten (Maurerarbeiten etc., vgl. act. 2 Rz. 17 ff. i.V.m. act. 5/13-17) als Subunternehmerin mit nur zwei Mitarbeitern und ohne Material nachkommen können soll, um die entsprechenden erwarteten hohen Umsätze (vgl. act. 5/15) überhaupt zu erzielen. Die Verhältnisse erweisen sich daher als wenig überschaubar und inkohärent, weshalb auch die Schreiben der G._____ AG vom 16. Juli 2024 (act. 5/19) und 5. August 2024 (act. 16/6) sowie von I._____ der J._____ AG (act 5/15) nicht genügen, um die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin glaubhaft darzulegen. Auch scheint die Schuldnerin über kein Liquidi-

tätspolster mehr zu verfügen, da das Firmenkonto ohne die vom 12. bis 31. Juli 2024 noch von der J. _____ AG (mutmasslich für abgeschlossene Arbeiten, vgl. act. 2 Rz. 17 ff.) entrichteten Vergütungen einen Negativsaldo aufweisen würde (vgl. act. 16/4 S. 1-3). Vor diesem Hintergrund erscheint nicht glaubhaft, dass es der Schuldnerin gelingen könnte, die bestehenden Schulden innert zweier Jahre abzutragen.

2.4.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es der Schuldnerin mit Blick auf die erhöhten Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit (vgl. oben E. 2.4) nicht gelingt, glaubhaft zu machen, dass sie die aktuell dringendsten Verpflichtungen bedienen und innert längstens zweier Jahre neben den laufenden Verbindlichkeiten auch die bestehenden Schulden wird abtragen können.

2.5 Die Voraussetzungen zur Aufhebung der Konkursöffnung sind damit nicht erfüllt und die Beschwerde ist abzuweisen. Da der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde (vgl. oben E. 1.4), ist der Konkurs neu zu eröffnen.

3.1 Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens der Schuldnerin aufzuerlegen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 750.– zu verrechnen (vgl. Art. 111 ZPO). Der von der Schuldnerin hinterlegte Betrag von Fr. 5'655.– fällt in die Konkursmasse und ist dem Konkursamt Altstetten-Zürich zu überweisen.

3.2 Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: Der Schuldnerin nicht, weil sie unterliegt, der Gläubigerin nicht, weil sie sich nicht äusserte und ihr daher keine Umtriebe entstanden, die zu entschädigen wären.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen und über die Schuldnerin wird mit Wirkung ab Montag, **19. August 2024, 08.00 Uhr**, der Konkurs eröffnet.
2. Das Konkursamt Altstetten-Zürich wird mit der Durchführung des Konkurses beauftragt.
3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt, der Schuldnerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
4. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, den bei ihr hinterlegten Betrag von Fr. 5'655.– dem Konkursamt Altstetten-Zürich zuhanden der Konkursmasse der Schuldnerin zu überweisen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gläubigerin unter Beilage des Doppels der Beschwerdeschriften (act. 2 und act. 15), sowie an die Vorinstanz (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Altstetten-Zürich, mit besonderer Anzeige und im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich, ferner mit besonderer Anzeige an das Betreibungsamt Zürich 9, je gegen Empfangsschein.
6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

i. V. Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. C. Schmidt

versandt am:
19. August 2024